



**Abfallreglement
der
Einwohnergemeinde
Adelboden**

vom 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
II. Zuständigkeiten und Aufgaben	3
III. Entsorgung	6
IV. Weitere Bestimmungen	7
V. Finanzierung.....	8
VI. Straf- und Schlussbestimmungen	9
Anhang I	11

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Adelboden folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2

Definition Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind:

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Art. 3

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z.B. Möbel, leere Gebinde usw.));
- c. Grünabfälle, Speisereste (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z.B. Garten- und Rüstabfälle));
- d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien, Alu, Kaffeekapseln, Altholz));
- e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde

Art. 4

Zuständigkeiten in der Gemeinde

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.

³ Der Gemeinderat überträgt die technische und administrative Leitung der Bauverwaltung.

⁴ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 5

*Aufgaben Gemeinde:
Allgemein*

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.

² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle.

Art. 6

*Aufgabe Gemeinde:
Separatabfälle*

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmetall;
- Alttextilien;
- Altholz;
- Grünabfälle (Garten- und Rüstabfälle), Speisereste;
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

Art. 7

*Aufgaben Gemeinde:
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle*

¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakкумуляtoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Art. 8

*Aufgabe Gemeinde:
Information und
Abfallkalender*

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhaberinnen und -inhaber

Art. 9

Aufgaben Abfallinhaber/Innen: Allgemein

¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden, Hofläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 10

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Sonderabfälle

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhaber.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Art. 11

Benzin-/Ölabscheider

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann beratend zur Seite stehen.

Art. 12

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Grünabfälle

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhaber zu kompostieren.

Art. 13

Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Wiese, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁵ Für Gastro-, Lebensmittelgeschäfte und Beherbergungsbetriebe ist es verboten, Speisereste und Speiseöl im Kehricht zu entsorgen.

III. Entsorgung

Art. 14

Grundsatz
Vermeidung

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Art. 15

Bereitstellung

¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann der Gemeinderat Container geeignete Entsorgungssysteme vorschreiben.

³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann der Gemeinderat den Bereitstellungs-ort bestimmen.

⁴ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u.ä.) kann mittels einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet werden.

Art. 16

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

Gebührenmarken enthalten (Ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);

h. weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber/die Abfallinhaberin die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehricht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrichtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 17

Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.²

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 18

*Falsch entsorgte
Säcke/Behälter*

¹ Im Auftrag des Gemeinderates ist die Bauverwaltung befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Art. 19

Veranstaltungen

¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben des Gemeinderates sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der/die Veranstalter/In.

Art. 20

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht und Wertstoffen anbieten.

² Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011.

V. Finanzierung

Art. 21

Spezialfinanzierung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Art. 22

Finanzierung der Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a. Grund- und Mengengebühren;
- b. Verwaltungsgebühren;
- c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien, etc.).

Art. 23

Grund- und Mengengebühr

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin/dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr und
- b. mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit sowie Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs-, Gastro- und Beherbungsbetrieb etc. erhoben³. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht, Anzahl oder Volumen erhoben.

Art. 24

Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

² Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten sollte der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50 % betragen.

Art. 25

Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr der Wohneinheiten ist die rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft.

² Gebührenpflichtig für die Grundgebühr der Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs-, Gastro- und Beherbungsbetrieb, etc. ist die Geschäftsbetreiblerin / der Geschäftsbetreiber unabhängig von Liegenschaftseigentum, sofern ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt wird.

³ Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen/die Inhaber von Abfällen.

³ vgl. Anhang I

Art. 26

Weitere Gebühren

¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen, wird eine Gebühr erhoben.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif II gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Adelboden.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- Telefongebühren und dergleichen.

Art. 27

Andere Kosten

¹ Die Kosten für die Anschaffung von öffentlichen Containern (Container bei Kehrrechtstandplätzen) übernimmt die Gemeinde.

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.

Art. 28

Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Wohneinheit sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs-, Gastro- und Beherbergungsbetrieb erhoben wird;
- b. die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- c. und weitere Ausführungsbestimmungen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Der Gemeinderat eröffnet die Bussen in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 30

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Art. 31

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 32

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 31 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde am 26. November 2021 von der Gemeindeversammlung angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

sig. Daniel von Allmen sig. Jolanda Trachsel
Gemeindepräsident *Gemeindeschreiberin*

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 26. Oktober bis zum 26. November 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger vom 26. Oktober 2021 bekannt gemacht.

GEMEINDESCHREIBEREI ADELBODEN

sig. Jolanda Trachsel
Gemeindeschreiberin

Anhang I

1. Private Wohneinheiten

- 1.1 *Gebührenart* Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.
- 1.1.1 *Grundgebühr* ¹ Von jeder Wohneinheit ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden. Die Grundgebühr wird gemäss Anzahl Bewohnergleichwerte (BGW) in Rechnung gestellt. Für die Ermittlung der Bewohnergleichwerte gelten die gleichen Grundsätze wie für die Berechnung der Abwassergebühren. Die Minimalgebühr beträgt 4 Bewohnergleichwerte.
- ² Die Grundgebühr wird jährlich je Wohneinheit erhoben und beträgt pro BGW CHF 16.00 bis CHF 32.00.
- ³ Grundsätzlich wird für Weid- und Sennhütten eine minimale Pauschalgrundgebühr verrechnet. Diese beträgt CHF 30.00 bis CHF 100.00.
- 1.1.2 *Sackgebühr / Bemessungsgrundlagen* ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse festgelegt. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- ² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.
- ³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu füllen.
- 1.1.3 *Markengebühr* ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.
- ² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.
- ³ Futtersäcke können für die Entsorgung von Abfall verwendet werden. Solche Säcke sind jedoch mit einer volumenentsprechenden Kehrlichtmarke zu versehen.

2. Gewerbe (ohne Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe)

- 2.1 *Definition* In die Kategorie II fallen alle Gewerbebetriebe ohne Gastro- und Beherbergungsbetriebe (siehe dazu Kategorie III) in Adelboden. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.
- 2.2 *Grundgebühren* ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt pauschal zwischen CHF 80.00 bis CHF 1'000.00.
- ² Für die Erhebung der jährlichen Grundgebühr werden die Gewerbebetriebe in die Kategorien A, B und C unterteilt. A zahlt die tiefste jährliche Gebühr, B die mittelste Gebühr und C zahlt die höchste Gebühr dieser drei Kategorien. Die Einteilung in A, B und C wird durch den Gemeinderat in der Abfallverordnung festgelegt.

2.3 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse festgelegt. Nicht offizielle Säcke sind mit einer, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu füllen.

3. Gastro- und Beherbergungsbetriebe

3.1 Definition

Als Gastro- und Beherbergungsbetriebe gelten: Restaurationsbetriebe, Hotels, Herbergen, Massenlager, Ferienheime, Camping, Schneebars und Skihütten.

3.2 Bemessungsgrundlagen

¹ Für Gastro- und Beherbergungsbetriebe gemäss Punkt 3.1 ist pro Anzahl Sitz- oder Stehplätze, Betten resp. Schlafgelegenheiten eine Grundgebühr zu entrichten. Diese Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt CHF 6.00 bis CHF 16.00.

² Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Gebührenansätze

Die Gemeindeversammlung setzt die Ansätze der Grundgebühren fest, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

4.2 Vereinbarung

¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

4.3 Sperrgutgebühr

¹ Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze betragen zwischen CHF 4.00 bis CHF 16.00.